

Dortmunder Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Nr. 42a – 82. Jahrgang

Freitag, 23. Oktober 2026

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellungen			
Für Mehmet Efecan Kaya	3	Für Ali Rezi	12
Für Emad Ahmed Mustafa El Said	3	Für Andrzej Jan Aniskiewicz	12
Für Mateusz Lukasz Karcz	3	Für Brandon Leroy Baumann	12
Für Adam Zenom Kasjan	4	Für Florin Bezim	13
Für Dariusz Roman Kleina	4	Für Vlciu, Abel Mircea	13
Für Daniel Maas	4	An den letzten Halter des Fahrzeugs mit	13
Für Dominik Klepacz	5	dem Kennzeichen (PL) PY4827H	
Für Wojciech Kozanecki	5	Für Herrn Oladipo Oladeji	14
Für Teja, Jennifer	5	Für Michael Eisenreich	14
Für Hömke, Christina	6	Für Cornelis Johannes De Rooij	14
Für Ghaniya Alradhwani	6	Für Semih Kayak	15
Für Angelina Gbur	6	Für Haikel Messaoudi	15
Für Gisela Baartz	7	Für Christel Lahmer	15
Für Maryna Safiulina	7	Für Leon Marco Jürgen Johannsbauer	16
Für Britta Hänzelmann	7	Für Leonardo Konfert	16
Für Viktoriia Voloshko	8	Für Brandon Leroy Baumann	16
Für Bruno Pisano	8	Für Rostaş, Ştefan	17
Für Vinci , Giovanni	8	Für Dariusz Roman Kleina	17
Für Gabor, Tereza	9	Für Dariusz Roman Kleina	17
Für Ruaa Al Salih	9	Für Dietz, Julie Alysha	18
Für Hekim, Ali	9	Für Constatin Besnea	18
Für Herrn Murat Ergin	10	Für Raimon Petrisor Bejan	18
Für Michelle Katharina Reschke	10	Für Debby Voogel	19
Für Mehmet Efecan Kaya	10	Für Victor Ardilean	19
Für Tomasz Jacek Tuszyński	11	Für Gökhan Kis	19
Für Halyna Krupka und Yurii Krupka	11	Für Atanasov Emil Shterev	20
Für Nadeem Ahmad Bajwa	11	Für Balan Dorin-Leonard	20
		Für Rukat Emil	20

.. weiter auf Seite 2

Herausgeber:

Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Marketing + Kommunikation, Betenstraße 19, 44137 Dortmund, Telefon: 0231 50-26287, 0231 50-25661, 0231 50-24873 • Telefax: 0231 50-26290 • E-Mail: dortmunder_bekanntmachungen@stadtdo.de • Internet: www.dortmund.de - Erscheinungsweise: freitags – kostenlos • Bezugsquelle: Stadt Dortmund, Fachbereich Marketing + Kommunikation, 3. Etage, Zimmer 3.3, Betenstraße 19, 44137 Dortmund - Öffnungszeiten: montags bis mittwochs 8 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr

Inhalt**Seite****Öffentliche Zustellungen**

Für Marwa Talibi Akhrif	21
Für Mohammad Albaqr Abbas K Al-Dafafaa	21
Für Raja Sikandar	21
Für Abdulilah Alamin	22
Für Kubra Bayik	22
Für Miyal Raymond	23

Öffentliche Zustellungen

Für Mehmet Efecan Kaya *24.02.2007,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Ordnungsverfügung vom
14.10.2026, zum Aktenzeichen 3702-1076.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 14.10.2026

Für Emad Ahmed Mustafa El Said *03.11.1994,
liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung vom 18.09.2026 und Gebührenbescheid vom 18.09.2026
– Aktenzeichen 3702-1074.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Dortmund, 14.10.2026

Für Mateusz Lukasz Karcz *21.09.1990,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 14.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1203.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 14.10.2026

Für Adam Zenom Kasjan *30.05.1972,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 14.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1345.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 14.10.2026

Für Dariusz Roman Kleina *12.11.1982,
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1474.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 15.10.2026

Für Daniel Maas *21.05.1992,
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.10.2026
– Aktenzeichen 3717-O768.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.10.2026

Für Dominik Klepacz *08.07.1974,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O842.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.10.2026

Für Wojciech Kozanecki *01.03.1975,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1210.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.10.2026

Für Teja, Jennifer,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.10.2026,
mit dem Aktenzeichen 3717-F0910.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.10.2026

Für Hömke, Christina,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.10.2026,
mit dem Aktenzeichen 3717-F0913,**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.10.2026

Für Ghaniya Alradhwani,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.10.2026,
mit dem Aktenzeichen 3717-F0914.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der

Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.10.2026

Für Angelina Gbur,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.10.2026,
mit dem Aktenzeichen 3717-F0731.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichti-

gung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.10.2026

Für Gisela Baartz *23.01.1944,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf Ordnungsverfügung vom 14.10.2026
– Aktenzeichen 3717–2771.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
ortmund, 14.10.2026

Für Maryna Safiulina,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.10.2026,
mit dem Aktenzeichen 3717–F0922.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.10.2026

Für Britta Hänzelmann,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.10.2026,
mit dem Aktenzeichen 3717–F0923.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.10.2026

Für Viktoriia Voloshko,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 15.10.2026,
mit dem Aktenzeichen 3717-F0925.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8-12 Uhr, 13-15 Uhr und Freitag von 8-12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.10.2026

Für Bruno Pisano *16.01.1978,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Ordnungsverfügung vom
15.10.2026, zum Aktenzeichen 3717-1902.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8-12 Uhr, 13-15 Uhr und Freitag von 8-12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,

dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 15.10.2026

Für Vinci, Giovanni,

letzte bekannte Anschrift: Hohe Straße 73, 44139 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2-4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 30.09.2026,
Kassenzeichen 0161570046 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-WQ3940.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 15.10.2026

Für Gabor, Tereza,

letzte bekannte Anschrift: Enscheder Straße 23, 44145 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 29.09.2026,
Kassenzeichen 0161569846 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-EV449.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 16.10.2026

Für Ruaa Al Salih *14.02.2004,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf Ordnungsverfügung vom 10.08.2026
– Aktenzeichen 3702–0868.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.10.2026

Für Hekim, Ali,

letzte bekannte Anschrift: Oberdelle 8, 44388 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 16.10.2026,
Kassenzeichen 0161575854 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-AY2017.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach de-

ren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 16.10.2026

Für Herrn Murat Ergin,

letzte bekannte Anschrift: Borsigstraße 66, 44145 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund, – Unterhaltsvorschusskasse –, Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 055a, folgende Schriftstücke bereit:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung für Ihr Kind Lavin Safiye Ergin, 5I-Ev-UV-OI-5218.

Die Schriftstücke können in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis donnerstags in der Zeit von 8 bis 10 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 16.10.2026

Für Michelle Katharina Reschke,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 16.10.2026, mit dem Aktenzeichen 3717-F0924.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der

Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 16.10.2026

Für Mehmet Efecan Kaya *24.02.2007,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom 02.10.2026, zum Aktenzeichen 3702–1076.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichti-

gung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Tomasz Jacek Tuszyński *21.05.1981,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 07.08.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1119.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Halyna Krupka *12.12.1986 und Yurii Krupka *27.02.1982,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf Ordnungsverfügung vom 19.10.2026,
zum Aktenzeichen 3725-0491.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Nadeem Ahmad Bajwa *23.09.1996,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 19.10.2026
– Aktenzeichen 3717-O1069.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Ali Rezi *18.05.2006,

unbekannt verzogen, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- **Ordnungsverfügung vom 03.09.2026,**
zum Aktenzeichen 3702-1073
- **Gebührenbescheid vom 03.09.2026,**
zum Aktenzeichen 3702-1073
- **Widerruf der Ordnungsverfügung vom**
19.10.2026,
zum Aktenzeichen 3702-1073.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Andrzej Jan Aniskiewicz *22.11.1984,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 19.10.2026

– **Aktenzeichen 3717-O1371.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Brandon Leroy Baumann *26.07.2007,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 19.10.2026

– **Aktenzeichen 3717-O1541.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Florin Bezim *06.04.1974,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11-13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 19.10.2026

– Aktenzeichen 3717-O1375.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Vlciu, Abel Mircea,

letzte bekannte Anschrift: Adlerstraße 32, 44137 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung vom 10.09.2026,
für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen
DO-BB9514.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 19.10.2026

**An den letzten Halter des Fahrzeugs mit dem
Kennzeichen (PL) PY4827H,**

zuletzt wohnhaft: unbekannt, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Verkehrsüberwachung, Hiltropwall 4, Zimmer SI R11, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

**Bescheid vom 19.10.2026,
Aktenzeichen 32/3-1 SF 6086-2026.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag 7:30 bis 15 Uhr, Dienstag und Freitag 7:30 bis 12 Uhr, Donnerstag 7:30 bis 17 Uhr, in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,

dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 19.10.2026

Für Herrn Oladipo Oladeji,
letzte bekannte Anschrift: Steigerstraße 49, 44145 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund, – Unterhaltsvorschusskasse –, Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 055a, folgende Schriftstücke bereit:

Inverzugsetzung nach dem UVG vom 06.10.2026

für Ihr Kind Oyindamola Laurenta Oladeji, 51-INW-UV-01-6119-FPCJ.

Die Schriftstücke können in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis donnerstags in der Zeit von 8 bis 10 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 20.10.2026

Für Michael Eisenreich *17.03.1974, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 21.09.2026 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Einrichtung Schwanenwall 42, 44135 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.10.2026

Für Cornelis Johannes De Rooij, zuletzt bekannte Anschrift Finanzstraße 14, 46145 Oberhausen, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11–13, 44135 Dortmund, Zimmer 239, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerhaftungsbescheid vom 07.10.2026, Kassenzeichen 011.477.857 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag zusätz-

lich von 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf den zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 20.10.2026

Für Semih Kayak *15.03.2005,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 05.10.2026 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Einrichtung Schwanenwall 42, 44135 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichti-

gung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.10.2026

Für Haikel Messaoudi *26.10.1676,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 05.10.2026 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Einrichtung Schwanenwall 42, 44135 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.10.2026

Für Christel Lahmer *02.10.1962,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf Ordnungsverfügung vom 20.10.2026, zum Aktenzeichen 3717–2873.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der

Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.10.2026

Für Leon Marco Jürgen Johannisbauer *03.05.2007,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerrufsbescheid vom 20.10.2026 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Einrichtung Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekannt-

gabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.10.2026

Für Leonardo Konfert *14.11.2002,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerrufsbescheid vom 20.10.2026 für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Einrichtung Gap Jump, Am Beilstück 48, 44225 Dortmund.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.10.2026

Für Brandon Leroy Baumann *26.07.2007,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 30.09.2026
– Aktenzeichen 3717–O1541.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der

Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.10.2026

Für Rostaş, Ştefan,

letzte bekannte Anschrift: Lessingstraße 38, 44147 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.10.2026,
Kassenzeichen 0161576796 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-NN2005.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 20.10.2026

Für Dariusz Roman Kleina *12.11.1982,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Aufhebung Gebührenbescheid vom 20.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1481.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.10.2026

Für Dariusz Roman Kleina *12.11.1982,

unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.10.2026,
zum Aktenzeichen 3717-O1474.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.10.2026

Für Dietz, Julie Alysha,

letzte bekannte Anschrift: Volksbundstraße 4, 44357 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 20.10.2026,
Kassenzeichen 0161576842 für das Fahrzeug
mit dem Kennzeichen DO-DD1158.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der

Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, 20.10.2026

Für Constatin Besnea *28.05.2003,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 20.10.2026

– Aktenzeichen 3717-O1569.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.10.2026

Für Raimon Petrisor Bejan *03.07.2004,

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 20.10.2026

– Aktenzeichen 3717-O1570.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.10.2026

Für Debby Voogel,

wohnhafte: NL-1335 GV Almere, Semarangplantsoen 3, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 20.08.2026,

Aktenzeichen 30/Owi BF 561 428 123.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

– als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Victor Ardilean,

wohnhafte: RO-717232 Flondora Manoleasa, Str Gadiolei 2, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 08.09.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AB 850 128 161.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Gökhan Kis,

wohnhafte: E-29018 Malaga, C. Mina Del Candado 30, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 205, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 02.09.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AQ 717 330 923.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Atanasov Emil Shterev,

zuletzt wohnhaft: 44122 Dortmund, Brackeler Straße 35, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22.06.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AM 717 237 265.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.10.2026

Für Balan Dorin–Leonard,

zuletzt wohnhaft: 44145 Dortmund, Hirtenstraße 8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 10.09.2026,

Aktenzeichen 30/Owi AM 717 342 093.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 20.10.2026

Für Rukat Emil,

wohnhaft: NL–5951 EM Belfeld, Dwarsstraat 8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.09.2026,
Aktenzeichen 30/Owi BB 779 875 796.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 20.10.2026

Für Marwa Talibi Akhrif,

zuletzt wohnhaft: 44145 Dortmund, Kleine Burgholzstraße 8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.10.2026,
Aktenzeichen 30/Owi BD 717 275 369.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Mohammad Albaqr Abbas K Al-Dafafaa,
zuletzt wohnhaft: 44147 Dortmund, Scharnhorststraße 60, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.03.2026,
Aktenzeichen 30/Owi AA 717 135 594.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Für Raja Sikandar,
wohnhaft: NL-1067 JT Amsterdam, Nolensstraat 15–3, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund,

Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 28.08.2026,
Aktenzeichen 30/Owi BC 779 831 063.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 19.10.2026

Für Abdulilah Alamin,

zuletzt wohnhaft: 44145 Dortmund, Lünener Straße 8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 03.08.2026,
Aktenzeichen 30/Owi AA717 257 967.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,

dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 19.10.2026

Für Kubra Bayik,

wohnhaft: L-7240 Bereldange, Route de Luxembourg 87, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 10.09.2026,
Aktenzeichen 30/Owi AC 779 840 569.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 19.10.2026

Für Miyal Raymond,

wohnhafte: F-13015 Marseille, Henrie Barnier Res
La Bricarde 152 BD, liegt beim Rechtsamt der
Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgen-
des Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.09.2026,

Aktenzeichen 30/Owi BA 787 835 439.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit
von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donners-
tag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang ge-
nommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,
dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach de-
ren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Ver-
waltungszustellungsgesetzes Nordrhein–West-
falen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wo-
chen – gerechnet vom Tag der Bekannt-
gabe/Veröffentlichung dieser Benachrichti-
gung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht
abgeholt worden ist.

Dortmund, 19.10.2026

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister